

AZ: -20.4-al-te Frau Alffen

**Drucksache Nr.: 0011/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Stadtrat Dörflinger

**Verhandlungsgegenstand:**

**Städtische Beteiligungen:  
Neubesetzung der Überwachungs-  
gremien nach Ablauf der Amtsdauer  
hier: Besetzung des Verwaltungsrates  
des Regionalen Berufsbildungs-  
zentrums Theodor-Litt-Schule  
als rechtsfähige Anstalt des  
öffentlichen Rechts**

**Antrag:**

In den Verwaltungsrat des Regionalen Be-  
rufsbildungszentrums Theodor-Litt-Schule  
als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen  
Rechts werden die folgenden Vertre-  
ter/innen der Stadt Neumünster entsandt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

**ISEK-Ziel:**

Konzernstruktur stärken

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

## **Begründung:**

Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums Theodor-Litt-Schule als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Verwaltungsrat mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 6. Mai 2018 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates der Anstalt öffentlichen Rechts dementsprechend neu zu bestellen.

Der Verwaltungsrat der Theodor-Litt-Schule besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, welche von der Anstaltsträgerin Stadt Neumünster entsandt werden, wobei jeweils der/die Leiter/in des Fachdienstes 40 und Sachgebietes III der Stadt Neumünster sowie jeweils der/die Vorsitzende der Pädagogischen Konferenz und des Örtlichen Personalrates der Theodor-Litt-Schule dem Verwaltungsrat bereits kraft Amtes angehören. Weiterhin gehören dem Verwaltungsrat je ein/e Vertreter/in der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite, ein/e Vertreter/in der obersten Schulaufsichtsbehörde, ein/e Vertreter/in des Schulelternbeirates sowie ein/e Vertreter/in der Schülervertretung als nicht stimmberechtigte Mitglieder mit beratender Funktion an.

Die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder müssen nach § 9 Abs. 1 der Satzung dem Schul-, Kultur- und Sportausschuss oder dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss angehören.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Hierbei sind nur die zwei durch die Ratsversammlung zu entsendenden Mitglieder und nicht die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates zu berücksichtigen.

Im Auftrage

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

Dörflinger  
Stadtrat